

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **301.100**
 Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe</p> <p>¹ Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen</p> <p>a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft,</p> <p>b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und</p> <p>c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.</p>	<p>a) <u>mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung</u> die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert [...],</p> <p>b) <u>mittels Behandlung und Wiedereingliederung</u> der Ausstieg Betroffener aus [...] <u>suchtbedingten Erkrankungen</u> unterstützt [...].</p> <p>c) <u>mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe</u> die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen [...] <u>von Sucht</u> gewährleistet werden.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.</p>	<p>² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene [...] <u>Suchtverhaltensweisen</u> verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, <u>die Schadensminderung</u> sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie [...] .</p> <p>³ Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			